Urteile zur GOZ 2012 – ein Zwischenfazit

Angelika Enderle

Mit Inkrafttreten der GOZ 2012 ist es nicht ausgeblieben, dass unterschiedliche Auslegungen zu einzelnen Gebührenpositionen in den zahnärztlichen Publikationen vertreten werden. Da die Interpretationsräume, die die GOZ-Regelungen zulassen, erst nach und nach durch die Rechtsprechung geschlossen werden, ist es mehr als vier Jahre nach der Einführung Zeit für ein erstes Zwischenfazit.

Urteile zu GOZ-Positionen

GOZ-Nr. 2130 „Kontrolle, Finieren/Polieren einer Restauration in separater Sitzung, auch Nachpolieren einer vorhandenen Restauration“

Amtsgericht (AG) Düsseldorf,
Urteil vom 21.01.2016 (Az.: 27 C 3179/14):
Ausweislich ihres Wortlautes ist die Gebührenziffer nicht auf Leistungen in Bezug auf bereits vorhandene Restaurationen beschränkt. Somit ist die GOZ-Nr. 2130 auch für eine durch den behandelnden Zahnarzt geleistete Restauration abrechenbar, wenn die Kontrolle, Finieren/Polieren in einer getrennten, separaten Sitzung geschieht. Auch bereits die Kontrolle einer angefertigten Restauration in einer getrennten Sitzung erfüllt den Leistungsinhalt der Gebührenziffer.

Nebeneinanderberechnung der GOZ-Nrn. 2197 und 6100

Die gebührenrechtliche Auslegung, wonach bei adhäsiver Befestigung eines Brackets die GOZ-Nr. 2197 zusätzlich zur GOZ-Nr. 6100 berechnungsfähig ist, wird mittlerweile von 15 Endurteilen bestätigt, sodass von einer Verstetigung im Sinne der Nebeneinanderberechnungsfähigkeit auszugehen ist.

Landgericht (LG) Hildesheim,
Urteil vom 29.07.2014 (Az.: 1 S 15/14):
Der Wortlaut der GOZ-Nr. 6100 umfasst zwar grundsätzlich jede Form der Eingliederung als Leistung, legt jedoch die Art und Weise der Befestigung im Einzelnen nicht fest. Ferner schließe der Wortlaut der GOZ-Nr. 2197 die Anwendbarkeit bei der Anbringung eines Brackets aber auch nicht aus, da die Aufzählung der Leistungen lediglich enumerativ und nicht abschließend sei.

Verwaltungsgerichtshof (VGH) München,
Urteil vom 06.06.2016 (Az.: 14 BV 15.527):
Die Frage der Berechnung von GOZ-Nr. 2197 neben GOZ-Nr. 6100 bei einer adhäsiven Befestigung von Klebebrackets ist in der Zivilgerichtsbarkeit letztlich nicht umstritten. Sie wird von den damit befassten Zivilgerichten nicht nur vereinzelt, sondern überwiegend im Sinne der Zulässigkeit einer Nebeneinanderberechnung beider Gebührennummern beantwortet. Dem gefundenen Ergebnis, bei einer Eingliederung eines Klebebrackets mittels Adhäsionstechnik neben Aufwendungen für Leistungen nach GOZ-Nr. 6100 auch Leistungen nach GOZ-Nr. 2197 abrechnen zu können, ist zu folgen.

GOZ-Nr. 2197 neben GOZ-Nrn. 2060, 2080, 2100, 2120

Ob die Gebührennummer 2197 GOZ neben den GOZ-Nrn. 2060, 2080, 2100, 2120 berechnet werden kann, ist in der Rechtsprechung noch immer umstritten.

Pro-Urteile:
Amtsgericht (AG) Bonn,
Urteil vom 28.07.2014 (Az.: 116 C 148/13):
Die GOZ-Nr. 2197 ist weder in der Position 2120 GOZ enthalten noch ein bereits notwendiger Bestandteil dieser Leistung.

Amtsgericht (AG) Düsseldorf,
Urteil vom 21.01.2016 (Az.: 27 C 3179/14):
Die GOZ-Nr. 2197 ist als Zuschlagsleistung anzusehen und als solche neben Füllungsleistungen (hier GOZ-Nr. 2100) im Sinne einer Mehraufwandsvergütung zusätzlich abrechenbar.

Contra-Urteile:

Landgericht (LG) Hildesheim,
Urteil vom 24.07.2014 (Az.: 1 S 15/14):
Die adhäsive Befestigung ist in den GOZ-Nrn. 2060 ff. gesondert aufgeführt und mit einer gesteigerten Punktzahl bemessen.

Amtsgericht (AG) Celle,
Urteil vom 11.11.2014 (Az.: 13 C 1449/135.2):
Kompositrestaurationen in Adhäsivtechnik umfassen die Anwendung der Adhäsivtechnik bereits obligat, so dass daneben eine Berechnung der Geb.-Nr. 2197 GOZ nicht möglich ist.

Verwaltungsgericht (VG) Stuttgart,
Urteil vom 18.11.2014 (Az.: 13 K 757/13):
Mit dem Begriff „in Adhäsivtechnik" in der Leistungsbeschreibung zu GOZ-Nr. 2080 wird klargestellt, dass damit alle unmittelbar zur Füllungstätigkeit gehörenden Maßnahmen zur Konditionierung und adhäsiven Verankerung der Kompositmaterialien abgegolten sind.

Amtsgericht (AG) Stuttgart,
Urteil vom 28.06.2016 (Az.: 9 C 1059/16):
Mit der Abrechnung der GOZ-Nr. 2197 neben der GOZ-Nr. 2080 wird gegen § 4 Abs. 2 GOZ verstoßen, wonach für eine Leistung, die Bestandteil einer anderen Leistung nach dem Gebührenverzeichnis ist, eine weitere Gebühr nicht berechnet werden kann. Entgegen den Ausführungen der Amtsgerichte Bonn und Düsseldorf stellt die adhäsive Befestigung nach Position 2197 gerade keinen Mehraufwand dar, den die Position 2080 nicht abdeckt, sondern ist in dem Begriff „in Adhäsivtechnik" enthalten.

Hinweis: Tatsächlich gibt es in dieser Frage bislang keine Rechtssicherheit. Eine Nebeneinanderberechnung liegt derzeit im persönlichen Ermessen des Zahnarztes und sollte auch unter Beachtung der Kostenaspekte und eines möglichen Klagerisikos sorgfältig abgewogen werden.

GOZ-Nrn. 2390 neben GOZ-Nrn. 2360, 2410, 2440

Verwaltungsgerichtshof (VHG) Baden-Württemberg,
Urteil vom 04.04.2014 (Az.: 2 S 78/14):
Die Trepanation eines Zahnes nach GOZ-Nr. 2390 ist keine selbständig abrechenbare Leistung, wenn unmittelbar danach weitere endodontische Leistungen erbracht werden.

Amtsgericht (AG) Dortmund,
Urteil vom 31.08.2015 (Az.: 405 C 3277/14):
Die GOZ-Nr. 2390 ist nicht Leistungsbestandteil der GOZ-Nr. 2360 und daher neben dieser berechnungsfähig.

Hinweis: Die Bundeszahnärztekammer (BZÄK) stellt in ihrem Positionspapier (Stand Juni 2014) fest, dass die „fehlerhafte" Entscheidung des VGH Baden-Württemberg nicht geeignet sei, ihre Haltung bezüglich der GOZ-Nr. 2390 neben anderen endodontischen Leistungen zu erschüttern.

GOZ-Nr. 6090 neben den GOZ-Nrn. 6030 bis 6050

Verwaltungsgericht (VG) Stuttgart,
Urteil vom 02.09.2013 (Az.: 3 K 1809/13):
Die GOZ-Nr. 6090 ist je Kiefer (2 x je Sitzung) und auch wiederholt neben den Nrn. 6030 bis 6080 ansetzbar.

Amtsgericht (AG) Königstein im Taunus,
Urteil vom 30.07.2015 (Az.: 21 C 1474/14 [13]):
Der GOZ-Nr. 6090 kann weder nach ihrem Wortlaut noch im Zusammenhang mit den Gebührennummern 6060, 6070 und 6080 entnommen werden, dass alle Maßnahmen mit dem Ziel der Einstellung der Okklusion zusammen genommen nur einmal je Kiefer abgerechnet werden könnten.

Amtsgericht (AG) Gießen,
Urteil vom 08.02.2016 (Az.: 41 C 438/15):
Eine Beschränkung der GOZ-Nr. 6090 auf eine einmalige Abrechnung je Kiefer besteht nicht. Der Gebührentatbestand ist dementsprechend tätigkeitsbezogen und während der Dauer der Behandlung mehrfach (je Kiefer) quartalsweise abrechenbar.

GOZ-Nr. 8090

Verwaltungsgericht (VG) Stuttgart,
Urteil vom 21.01.2016 (Az.: 12 K 4088/15):
Die Gebührennummer 8090 GOZ kann je Sitzung nur einmal und nicht „je Zahn" angesetzt werden.

GOZ-Nrn. 9003 und 9005

Oberlandesgericht (OLG) Nürnberg,
Urteil vom 12.02.2016 (Az.: 5 U 1412/14):
Zum Setzen von Implantaten ist nicht zwingend eine chirurgische Führungsschablone erforderlich, denn insbesondere dann, wenn zugleich mit der Implantatsetzung eine Knochenaugmentation erfolgt, ist deren Verwendung nur von geringem Nutzen. Demzufolge ist der der Umstand, dass zur Setzung der Implantate keine chirurgische Führungsschablone verwendet wurde, nicht als Behandlungsfehler zu bewerten.

Urteile zu Analogleistungen

Dentinadhäsiv befestigter Kompositaufbau in Mehrschichttechnik

Amtsgericht (AG) Charlottenburg,
Urteil vom 08.05.2014 (Az.: 205 C 13/12):
Die Kombination aus den Gebührenziffern 2180 und 2197 GOZ erfasst nicht die zu berechnende Leistung, weil die dort erfassten Arbeiten vom Arbeitsaufwand und im Hinblick auf die fehlende Mehrschichttechnik nicht vergleichbar sind. Die Voraussetzungen für eine analoge Anwendung einer nach Art, Kosten und Zeitaufwand gleichwertigen Leistung sind erfüllt. Wegen der großen Menge des für die Rekonstruktion von Zahnhartsubstanz verwendeten Materials und des erheblichen Zeitaufwandes, war im konkreten Fall die GOZ-Nr. 2120 am besten geeignet, um die Leistung abrechnen zu können.

Amtsgericht (AG) Schöneberg,
Urteil vom 05.05.2015 (Az.: 18 C 65/14):
Eine Berechnung mittels der Nr. 2180 und 2197 GOZ lassen die höheren Kosten für Kompositmaterialien und die von dem behandelnden Zahnarzt angewandte Mehrschichttechnik unberücksichtigt. Unter Berücksichtigung des Inhalts der (neuen) Gebührenpositionen und nach ausführlicher Berücksichtigung der ausgeführten Behandlung ist die GOZ-Nr. 2100 nach Kosten-, Material- und Zeitaufwand gleichwertig und eine analoge Anwendung gerechtfertigt.

Hinweis: Die Gerichte **nehmen** direkten Bezug auf die bei den Füllungen in die GOZ 2012 aufgenommene Unterscheidung in die einfachere ältere Füllungsvariante und die kompliziertere modernere, welche – in Abhängigkeit von der Flächenzahl – nach GOZ-Nrn. 2060, 2080, 2100 und 2120 zu berechnen sind.

Entfernung subgingivaler Beläge auf Wurzeloberflächen

Pro-Urteile:
Verwaltungsgericht (VG) Stuttgart,
Urteil vom 13.02.2013 (Az.: 3 K 3921/12):
Da die 1040 GOZ das Entfernen von subgingivalen Belägen nicht beinhaltet, ist das Entfernen subgingivaler Beläge auf nicht-chirurgischem Wege gemäß § 6 Abs. 1 GOZ analog berechenbar.

Amtsgericht (AG) Celle,
Urteil vom 11.11.2014 (Az.: 13 C 1449/135.2):
Die Entfernung subgingivaler Beläge unterfällt nicht den Geb.-Nrn. 4070, 4075 GOZ und wird auch nicht von der Geb.-Nr. 1040 GOZ erfasst. Die Analogabrechnung (hier die Geb.-Nr. 2130 GOZ analog) ist zulässig.

Contra-Urteile:
OVG Nordrhein-Westfalen,
Urteil vom 21.02.2014 (Az.: 1 A 477/13):
Die Entfernung der klinisch sichtbaren und ohne chirurgischen Eingriff erreichbaren Beläge auf den Wurzeloberflächen eines Zahnes ist von der GOZ-Nr. 1040 (PZR) erfasst. Eine analoge Berechnung als „nichtchirurgische Entfernung subgingivaler Beläge" neben der Geb.-Nr. 1040 GOZ ist nicht zulässig.

Verwaltungsgericht (VG) Köln,
Urteil vom 20.01.2016 (Az.: 10 K 7023/14):
Die Aufwendungen für die Entfernung subgingivaler Beläge sind bereits von der GOZ-Nr. 1040 erfasst und in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des OVG NRW (Urt. v. 21.02.2014 – 1 A 477/13) nicht beihilfefähig.

Hinweis: Die GOZ-Kommentare von Bundeszahnärztekammer und Liebold/Raff/Wissing (Kommentar BEMA + GOZ) halten die Ansicht, dass die PZR auch die subgingivale Reinigung umfasse, für unzutreffend. Diese Frage werden somit höherinstanzliche Gerichte entscheiden müssen.

Ozon-Anwendung zur Desinfektion

Amtsgericht (AG) Dortmund,
Urteil vom 31.08.2015 (Az.: 405 C 3277/14):
Bei Ozonanwendungen zur Keimreduktion und Sterilisation des Wurzelkanals handelt es sich in aller Regel um selbstständige medizinisch indizierte Leistungen, die nicht in der GOZ enthalten und gemäß § 6 Abs. 1 GOZ analog zu berechnen sind.

Einsatzes des Kariesdetektors

Amtsgericht (AG) Dortmund,
Urteil vom 31.08.2015 (Az.: 405 C 3277/14):
Die Anwendung des Kariesdetektors ist nicht in den Leistungslegenden der GOZ und der GOÄ beschrieben, jedoch als medizinisch notwendige Leistung nach § 6 Abs. 1 GOZ analog berechnungsfähig.

Computergesteuerte Kondylenpositionsanalyse und Neupositionierung der Kondylen unter Bildschirmkontrolle

Verwaltungsgericht (VG) Stuttgart,
Urteil vom 10.12.2015 (Az.: 1 K 5043/13):
Die Leistungen - computergesteuerte Kondylenpositionsanalyse und Neupositionierung der Kondylen unter Bildschirmkontrolle – sind in der GOZ 2012 nicht beschrieben und jeweils analog mit der GOZ-Nr. 8065 abzurechnen. Ein Analogansatz nach den GOZ-Nrn. 6040 und 6070 kommt demgegenüber nicht in Betracht, da sie keine Behandlung mit objektiv vergleichbarem Aufwand darstellen.

Revision einer Wurzelfüllung und Materialkosten

Amtsgericht (AG) Bad Homburg,
Urteil vom 19.04.2016 (Az.: 2 C 2200/14 [29]):
Die Revision einer vorhandenen Wurzelfüllung ist analog berechenbar. Der Ansatz der GOZ-Nr. 3120a ist eine nach dem Maßstab der Schwierigkeit der Leistung zutreffend gewählte Analogziffer, da der vergleichbar geringere Zeitaufwand im Steigerungsfaktor berücksichtigt worden ist.

Hinweis: Zu den verwendeten Nickel-Titan-Instrumenten stellt das Gericht fest, dass Werkzeuge, die entweder von Herstellerseite aus bereits als Einmalwerkzeuge vorgesehen sind oder solche Werkzeuge, die nach den Regeln der zahnärztlichen Kunst nur einmal verwendet werden sollen, gesondert berechenbar sind. Ansonsten bestehe das Risiko, dass beim nächsten Patienten Teile von diesem Werkzeug abbrechen würden.

Angelika Enderle
Inhaberin Firma
abrechnungspartner, Stuttgart

Angelika Enderle ist gelernte Zahntechnikerin. Sie arbeitete lange Zeit im Bereich der Verwaltung zahnärztlicher Praxen und leitete bei einem Abrechnungsspezialisten für Leistungserbringer im Gesundheitswesen den Bereich Erstattungsservice. Zurzeit freiberufliche Tätigkeit für das zahnärztliche Abrechnungswesen, Chefredakteurin des Internetportals Juradent sowie Autorin für verschiedene zahnärztliche Fachmagazine.

Kontakt:
info@abrechnungspartner.de

Abformung mit individuellem Löffel ohne Vorliegen anatomischer Besonderheiten

Amtsgericht (AG) Pirmasens,
Urteil vom 31.05.2016 (Az.: 5 C 444/14):
Wenn eine ungünstige Zahnbogen- oder Kieferform in dem zugrundeliegenden Fall gerade nicht vorliegt, kommt eine direkte Anwendbarkeit der GOZ-Nr. 5170 nicht in Betracht. In dieser Situation ist von der Vorschrift des § 6 Abs. 1 GOZ Gebrauch zu machen.

Fazit:
Da bislang die Gerichte bei einigen GOZ-Positionen zu völlig unterschiedlichen Ergebnissen kommen, wird die Diskussion über die Berechenbarkeit bzw. der Erstattungsärger leider vorerst nicht abreißen. Eine einheitliche Rechtsprechung kann letztendlich nur durch Urteile des Bundesgerichtshofes erreicht werden, die auch von den Gerichten der Bundesländer beachtet werden müssten.